

SATZUNG vom

über die Festsetzung eines Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung bzw. Erneuerung der Uferstraße in anderer Form als Mischfläche von Burgstraße bis Rheinstraße in Niederkassel-Lülsdorf

Aufgrund des § 132 BauGB vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2243) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666-SGV NW S. 2023) und § 3 VII über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Niederkassel vom 01.11.1981 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 16.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung wurde die Uferstraße im o. g. Abschnitt in Niederkassel-Lülsdorf durch die Herstellung einer Mischfläche in anderer Form nachmalig hergestellt.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Mischverkehrsfläche wird pauschaliert und auf 65 v. H. festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen der Stadt Niederkassel vom 01.11.1981 in der heute geltenden Fassung soweit sie durch diese Satzung nicht geändert werden.